

Satzung des ESV Penzberg (auf Mitgliederversammlung am ~~11. Juni 2021~~ 17. 12.2025 verabschiedet)

(I) Grundlage des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft bei Verbänden

- (1) Der Verein führt den Namen Eisenbahner Sportverein Penzberg e.V., abgekürzt ESV Penzberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Penzberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR80132 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist 01.01. - 31.12.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Deutschen Eisenbahner-Sportvereine e.V. und Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 2. die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 3. die Schulung der Mitarbeiter des Vereins und Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Helfer,
 4. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Vermögen und Finanzmittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken und im Sinne des Kaufvertrages vom 31.07.2019 mit der Bundesrepublik Deutschland - Bundeseisenbahnvermögen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten während des Bestandes des Vereines keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Ebenso haben Mitglieder, die zum Vollzugstermin einer evtl. Liquidation des Vereins ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder bereits ausgeschieden sind oder ausgeschlossen wurden, keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

(8) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(II) Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. fördernde Mitglieder,
4. Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen,

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und auch juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind aber zu Mitgliederversammlungen einzuladen und haben das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand, sofern der Vorstand nicht bis zum Ablauf von 10 Kalendertagen die Mitgliedschaft schriftlich abgelehnt hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 1. Austritt,
 2. Ausschluss aus dem Verein oder
 3. Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.11. des Jahres und wird mit Ende des 31.12. wirksam.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz

zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

1. ein jährlicher Grundbeitrag

2. jährlicher Aktivenbeitrag der Abteilungen

3. Ein jährlicher zweckgebundener Beitragszuschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb des Sportgeländes am 31.07.2019.

4. Ein jährlicher zweckgebundener Beitragszuschlag im Zusammenhang mit Baumaßnahmen zu sportlichen Zwecken wie neue Umkleidekabinen / Sanitäräume / Erweiterung des ESV-Heimes um Sitzungs- wie Nutzräume zu erstellen.

Für die Ziffern 3 und 4 sind keine sozialen Gesichtspunkte in Bezug auf erniedrigte Beiträge möglich.

Ziffer 1., 2., 3. und 4. nachfolgend „Jahresbeiträge“ genannt.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen (z.B. soziale Gegebenheiten wie Einkommensverhältnisse und Überschuldung). Die Stundung erfolgt schriftlich.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

(6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in ~~der einer~~ Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

(1) ~~Der Jahresbeitrag ist am 01.07. des Jahres. Alle~~ Beiträge werden zu je 50% jeweils am ~~01.04 und am 01.10. des Kalenderjahres~~ fällig und ~~muss-müssen~~ bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Für die Aufnahme in den Verein ist ein SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge verpflichtend. Die Erklärung („SEPA-Mandat“) des Mitglieds erfolgt dazu mit dem Aufnahmeformular.

(3) Mitglieder, die einen Antrag auf Stundung oder reduzierten Beitrag in Anbetracht von finanziellen Engpässen oder in Anbetracht von mehr als 3 Kindern in der Familie gestellt haben, werden unterstützt. Die Vereinbarung zum angepassten Jahresbeitrag wird in der Vorstandschaft fallbezogen entschieden und schriftlich festgehalten.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(III) Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(3) Für die nicht männlichen Mitglieder der Organe gelten die Amtsbezeichnungen analog.

(4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten ~~regelt können durch eine die~~ Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 3 Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten des ESV Penzberg, Fischhaberstr. 33, 82377 Penzberg und auf der Homepage www.esvpenzberg.de, bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. ~~Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang bekannt geben.~~ Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung ~~regelt die~~können durch eine Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindesten 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang im Schaukasten des ESV Penzberg, Fischhaberstr. 33, 82377 Penzberg und auf der Homepage www.esvpenzberg.de.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und von Ehreuvorsitzenden,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus 3-5 Mitgliedern.

÷ Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Jahreshauptversammlung im Rahmen der Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit.

Die Arbeitsverteilung regelt eine von den Mitgliedern des Vorstands zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand besteht mindestens aus den 3 folgenden Mitgliedern:

I.) 1. Vorstandssprecher - Organisation

II.) 2. Vorstand – Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit

III.) Vorstand – Finanzen und 1. Kassier

Als 4. Mitglied wird gegebenenfalls ein „Vorstand Sportbetrieb“ gewählt.

Als 5. Mitglied wird gegebenenfalls ein „Vorstand Regularien und rechtliche Belange“ gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand und den 2. die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeder von ihnen hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der 1. Kassier (Hauptkassier) wird durch den 2. Kassier vertreten.

(34) Die Amtszeit des Vorstands, wie des erweiterten Vorstandes, beträgt 3 Jahre

(45) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

(56) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.

(67) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied, bzw. ein erweitertes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

(78) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung eines Vorstands sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstands treten die Nachrückenden in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandes ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(89) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

(940) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der geladenen und teilnehmenden Vorstandschaft, wie dem erweiterten Vorstand gefasst. Der 1. Vorstand hat bei Stimmengleichheit doppeltes Stimmrecht.

§16 a) Erweiterter Vorstand

(1) Erweitert im Sinne des Innenverhältnisses des Vereins wird der Vorstand um:

Vorstand „Sportbetrieb“, sofern nicht bereits Mitglied des Vorstands

Vorstand „Regularien und rechtliche Belange“, sofern nicht bereits Mitglied des Vorstands

~~3. Vorstand~~

Mitgliederverwalter

~~2. Kassier~~

~~Schriftführer~~

Abteilungsleiter (Damen und Juniorinnen)

Jugendleiter

~~Juniorinnenteiler~~

AH-Leiter

~~Beisitzer~~

Stellvertreter „Sportbetrieb“

Gegebenenfalls Ehrenvorsitzende(r)

(2) Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre.

(3) Die Bestellung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Bestellung des erweiterten Vorstandes kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung im Block gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines erweiterten Vorstandes wird ein kommissarisches erweitertes Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird auf der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.

(3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

§ 17 a) Gremien (kein Vereinsorgan)

(1) Bei Bedarf können aus Vorstand und / oder Mitgliedern und / oder Nichtmitgliedern Gremien gebildet werden. Deren Arbeit dient ohne eigene Entscheidungsbefugnis z.B. zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten und -massnahmen und / oder zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen der Organe.

(IV) Vereinsleben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, allen außerordentlichen Mitgliedern und allen

Ehrenmitgliedern zu. Vom Stimmrecht ausgenommen sind Fördernde Mitglieder gemäß §3 Abs. 4

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Wählbar in den Vorstand des Vereins sind alle geschäftsfähigen und ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Protokolle

(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 21 Satzungsänderung und Zweckänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vereinsordnungen

(1) Der Verein ~~gibt~~kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

1. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Wahlordnung
5. Jugendordnung
6. Ehrenordnung

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen des Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 24 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

(V) Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung / Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das illiquide Vereinsvermögen zu liquidieren und das Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder wie folgt auszukehren:

a) Soweit das Vereinsvermögen aus dem Bestand / der Veräußerung des Sportgeländes an der Fischhaberstr. resultiert, sind die zum Zeitpunkt der Liquidation gültigen Regelungen gemäß Ziff. XI Abs. c) des Kaufvertrages vom

31.07.2019 mit der Bundesrepublik Deutschland-Bundeseisenbahnvermögen zu beachten.

b) Wird das Restvermögen des Vereines der Stadtgemeinde Penzberg

Stadt Penzberg

Karlstraße 25

82377 Penzberg

mit der Maßgabe einer oder mehrerer sozialen Einrichtung der Stadt zugewiesen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Förderung des Breitensports in Penzberg einzusetzen. Die Zuweisung obliegt dem Vorstand des ESV Penzberg e.V.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.06.2021 17.12.2025 beschlossen, nach Aufforderung und Fristmitteilung durch das Amtsgericht München mit Schreiben vom 03.01.2022 (VR80132) (Fall 7) und der fachlichen Unterstützung des Notariats Dr. Reisnecker Dr. Selbherr ergänzt und auf der JHV des ESV Penzberg am 11.06.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Michael Kügler

Penzberg, den 06.01.2022

1. Vorstände ESV Penzberg e.V.